

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schreiner- und Innenausbauarbeiten

Diese Bestimmungen sind integrierter Bestandteil unserer Verträge. Gültig ab 01. Januar 2026.

1. Allgemein

- Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind verbindlich, sobald ein Werkvertrag abgeschlossen ist. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, falls sie von der Hechelmann AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Angebot/Preis

- Gültigkeit der Offerte: 60 Tage ab Ausstellungsdatum.
- Material- und Lohnpreise basieren auf den zum Zeitpunkt der Offerte gültigen Ansätze des VSSM (Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten).
- Die Angebotspreise basieren auf entsprechenden Stückzahlen. Kleinere oder grössere Stückzahlen ergeben entsprechende Mehr- oder Minderpreise. Etappenweise Lieferungen ergeben Mehrpreise, sofern sie in den Offerten nicht ausdrücklich erfasst und ausgewiesen sind.
- Überzeitzuschläge werden auf Anordnung des Architekten, Planers oder Bauherrn zusätzlich verrechnet:
 - Samstag (13.00–23.00 Uhr) +25 %
 - Montag–Freitag (20.00–23.00 Uhr) +25 %
 - Nacharbeit (23.00–6.00 Uhr) und Sonntagsarbeit +100 %
- Materialmuster sind Typenmuster. Insbesondere bei Naturmaterial wie Holz oder Stein kann die Lieferung innerhalb der natürlichen Variationsbreite vom Typenmuster sichtbar abweichen. Musterelemente, die über bestehende Handmuster hinausgehen, sind nach Aufwand zu vergüten.
- Regiearbeiten sind Arbeiten, welche nicht im Angebotspreis (Einheitspreise) enthalten sind oder erst nach Vertragsabschluss angeordnet werden.
Für Regiearbeiten gelten folgende Regieansätze der Hechelmann AG in CHF/Stunde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Ansätze orientieren sich an den branchenüblichen Empfehlungen des VSSM.

Geschäftsführer	CHF 151.00/Stunde
Schreiner Projektleitung / AVOR	CHF 142.00/Stunde
Schreiner Werkstatt	CHF 112.00/Stunde
Schreiner Normalmaschine	CHF 134.00/Stunde
Schreiner Spezialmaschine	CHF 170.00/Stunde
Schreiner CNC	CHF 302.00/Stunde
Schreiner CNC Programmieren	CHF 142.00/Stunde
CNC ohne Maschinenbediener (MA)	CHF 190.00/Stunde
Schreiner Oberflächenbehandlung	CHF 136.00/Stunde
Schreiner Montage inkl. Werkzeug	CHF 125.00/Stunde

Lernende	1. Lehrjahr	CHF 39.00/Stunde
	2. Lehrjahr	CHF 48.00/Stunde
	3. Lehrjahr	CHF 63.00/Stunde
	4. Lehrjahr	CHF 71.00/Stunde

Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird zum jeweiligen Regieansatz verrechnet. Sämtliche Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätze.

Zusätzlich werden folgende Pauschalen verrechnet:

Anfahrtpauschale Montagefahrzeug bis 15km	pauschal CHF 37.00 pro Einsatz
Rapportpauschale	pauschal CHF 50.00 pro Rapport

7. Teuerung/Preisgeltung

Sofern zwischen Offertdatum und Ausführung der Arbeiten Kostensteigerungen bei Material, Transport, Energie oder Löhne eintreten, behält sich die Hechelmann AG das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen.

Als Grundlage für den Teuerungsausgleich gelten die einschlägigen Produzentenpreisindizes des Bundesamtes für Statistik (BFS) oder, sofern anwendbar, die Gleitpreisformel nach KBOB.

Preisänderungen infolge Teuerung werden dem Auftraggeber transparent ausgewiesen.

3. Zeichnungen/Modelle/Muster/Offertbeschriebe

Erste Skizzen, Planungen, Zeichnungen, Abbildungen, Fotos, Modelle und Muster sowie Offertbeschriebe des schriftlichen Angebotes, die von uns angefertigt und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind unser Eigentum. Diese werden den Interessenten persönlich anvertraut und dürfen, ohne unsere schriftliche Einwilligung, weder an Dritten zugänglich noch kopiert werden. Sie sind jederzeit auf unser Verlangen zurückzuerstatten. Bei Missachtung behalten wir uns Schadenersatz vor.

4. Auftragsbedingungen

1. Mündliche und schriftliche Zusagen gelten als verbindlich (OR Art. 1.2). Bei einer nachträglichen Absage des Bestellers werden Kosten für Beratung/Planung von mind. CHF 500.— (je nach Aufwand auch mehr) verrechnet.
2. Die vom Kunden visierten Pläne und Ausführungsbeschriebe gelten als verbindlich. Änderungswünsche, nachdem die Pläne «Gut zur Ausführung» genehmigt sind, können nur unter Kostenfolge berücksichtigt werden.
3. Abmachungen betreffend Konventionalstrafen sind ausgeschlossen.

5. Termine

1. Grundsätzlich gelten die vereinbarten Liefer- und Montagetermine gemäss Werkvertrag/Auftragsbestätigung.
2. Die notwendigen Unterlagen zur Ausführung auf den vereinbarten Termin sind vom Besteller rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die vereinbarten Liefertermine sind dann verbindlich, wenn der Auftraggeber bzw. Planer alle erforderlichen Angaben bzw. Ausführungs- und Auftragsbestätigungen rechtzeitig unterzeichnet retourniert hat. Verspätete Angaben zur Ausführung ergeben entsprechende Terminverschiebungen.

3. Erfordert eine Bestelländerung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat die Hechelmann AG Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.
 4. Terminverschiebungen infolge verspäteten Eintreffens des Materials der Zu- und Unterteilern bleiben vorbehalten.
 5. Bauverzögerungen sind vom Auftraggeber frühzeitig zu melden.
 6. Bei Terminverschiebung infolge einer Bauverzögerung behalten wir uns vor, die Fertigung der bestellten Ware dem neuen Termin anzupassen. Sollten dadurch teuerungsbedingte Mehrkosten entstehen, gehen diese zulasten des Auftraggebers.
 7. Werden Terminverschiebungen nicht rechtzeitig angemeldet und die Ware ist aufgrund des vereinbarten Termins liefer- und montagebereit, hat der Auftraggeber auf der Baustelle kostenlos einen geeigneten Lagerraum zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Fall das Risiko für Wasser-, Feuer-, Einbruch- und andere Schäden sowie für Diebstahl.
 8. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, behördliche Anordnungen, politische Ereignisse, Streiks, Lieferkettenunterbrüche, Materialknappheiten oder Transportverzögerungen, welche die Hechelmann AG nicht zu vertreten hat, berechtigen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- und Ausführungsfristen.
Eine Haftung oder Entschädigungspflicht für daraus entstehende Verzögerungen oder Mehrkosten ist ausgeschlossen.
6. Lieferkonditionen
1. Mit Baumontage: Anlieferung auf Baustelle, inklusive Abladen und Verteilen.
 2. Ohne Montage: Anlieferung auf Baustelle an Rampe, inklusive Mithilfe beim Abladen, ohne Verteilen.
 3. Ab Werkstatt: Abholung durch Kunde, inklusive Mithilfe beim Aufladen.
7. Pflichten der Bauherrschaft
1. Die empfohlene Raumluftfeuchte für Innenräume mit Behaglichkeit liegt bei 35 - 65% Luftfeuchte (LF). Die Produkte sind zur Nutzung mit Innenklima zwischen 30-70 % LF ausgelegt. Die Holzfeuchtigkeit ist direkt abhängig von der Luftfeuchtigkeit (Feuchtgleichgewicht). Bei 20°Celsius erhält Massivholz so folgende Holzfeuchtigkeit (HF). 30%LF~6%HF, 48%LF~9%HF, 64%LF~12%HF, 70%LF~14%HF. Der geforderte Feuchtigkeits- und Anwendungsbereich ist zu planen und zu definieren. Die davon abhängigen Schwind- und Quell-Eigenschaften sind zu definieren und zu planen.
8. Montagebedingungen
1. Die Zufahrt zur Baustelle ist zu gewährleisten, andernfalls hat der Auftraggeber zusätzliche Transportkosten zu tragen.
 2. Bei Bedarf ist ein geeigneter abschliessbarer Lagerraum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 3. Im Preis enthalten ist das Transportieren von Material bis und mit dem 2. Obergeschoss. Ab dem 3. Obergeschoss stellt der Bauherr eine geeignete Transportmöglichkeit (Kranlift) kostenlos zur Verfügung. Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser.
 4. Der Bauherr hat kostenlos die erforderlichen Gerüste, Baukräne, Aufzüge zu stellen.

5. Energie, Elektro-Steckdosen, geeignete Stromanschlüsse innerhalb von ca. 50m von der Montagestelle. Die Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom sind zur Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 6. Die Abfuhr des eigenen Bauschutts, Verpackungsmaterials etc. erfolgt durch die Hechelmann AG.
 7. Die bauseitigen Arbeiten sind so weit auszuführen, dass die Montage der Küche und Schreinerarbeiten ohne Verzug erfolgen können. Diese Bedingungen für eine einwandfreie Montage müssen erfüllt sein:
 - Zugang zum Montageplatz uneingeschränkt vorhanden
 - Trockene Wände und Böden
 - Fenster angeschlagen
 - Anschlüsse für elektrische Apparate, Sanitär und Lüftung erstellt
 - Verputzarbeiten abgeschlossen
 - Montageort von Material freigeräumt
 - Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss Beschrieb
 8. Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge von Nichteinhalten dieser Bedingungen werden in Rechnung gestellt.
 9. Klein- und Verbrauchsmaterialien wie Schrauben, Dübel, Leime, Dichtstoffe, Schleifmittel, Folien, Reinigungsmittel usw. sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht im Angebotspreis enthalten und werden pauschal oder nach Aufwand zusätzlich verrechnet.
9. Schalldämmende Montage
1. Die schalldämmende Montage ist nach Objekt zu vereinbaren (SIA 181). Die Mehrkosten werden im Angebot als separate Position aufgeführt. Die Ausführung erfolgt nach den vom Verband der schweizerischen Küchenbranche ausgearbeiteten Richtlinien.
10. Abnahme des Werks
1. Nach der Hauptmontage und gegenseitiger Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt die Abnahme der vertraglichen Leistung. Die Abnahme kann nach Absprache auch in Teilschritten aufgrund des Montagefortschrittes durchgeführt werden. Bei der Bauabnahme prüft der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter die Arbeit auf Qualität und Vollständigkeit.
 2. Über die Bauabnahme wird ein schriftliches Bauabnahmeprotokoll mit der Auflistung allfälliger Mängel, Nachträge und Nachbesserungsarbeiten erstellt und gegenseitig unterzeichnet.
 3. Kann die Abnahme aus Gründen, die nicht von der Hechelmann AG zu verantworten sind, nicht abgenommen werden, gilt das Werk auf den folgenden Werktag als abgenommen.
 4. Führt der Auftraggeber eine Bauabnahme mit Mängelliste ohne Beisein der Hechelmann AG durch, gilt dies als Abnahme des Werkteils.
 5. Für Beschädigung und Diebstahl nach Abnahme des Werkteils haftet die Hechelmann AG nicht.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

1. Bei reiner Materiallieferung ohne Montage (Kaufvertrag) gehen Nutzen und Gefahr für das Material nach dem Abladen auf den Auftraggeber über.
2. Bei werkvertraglichen Leistungen (mit Montage) gehen Nutzen und Gefahr nach Abnahme auf den Auftraggeber über, in jedem Fall jedoch bei Inbetriebnahme des Werks (Küche/Innenausbau).

12. Zahlungskonditionen

1. Die Hechelmann AG ist berechtigt, Akontozahlungen gemäss Arbeitsfortschritt in Rechnung zu stellen. Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, werden die Leistungen wie folgt abgerechnet:
 - 30% des Werkpreises bei Vertragsabschluss
 - 40% bei Lieferung
 - Restbetrag nach Abnahme des Werks
2. Geltendmachung von Mängeln entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Er schuldet der Hechelmann AG einen Verzugszins nach OR Art. 104.
4. Leistungsverweigerungsrecht: Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist die Hechelmann AG berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis die ausstehenden Zahlungen vollständig beglichen oder sichergestellt sind.
Aus einer Leistungsverweigerung entstehen dem Auftraggeber keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Terminverschiebungen zulasten der Hechelmann AG.
5. Rücktrittsrecht: Werden fällige Zahlungen, Sicherstellungen oder zur Vertragserfüllung notwendige Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist nicht erbracht, ist die Hechelmann AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall nach Aufwand und Vertragsansätzen zu vergüten.
6. Die gelieferten Materialien und eingebauten Werkteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis im Eigentum der Hechelmann AG. Die Hechelmann AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

13. Garantieleistungen

1. Die Garantiefrist beginnt mit ab Einbau bzw. ab Bauabnahme:
 - 2 Jahre für Holzwerkteile
 - 5 Jahre für Holzwerkteile, verdeckte Mängel
2. Die Haftung beschränkt sich auf die Nachbesserung, namentlich den Ersatz und den Einbau der betroffenen Teile. Eine Haftung für Nutzungsausfall, Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Vertragseinbussen oder jegliche andere Folgeschäden bzw. indirekte Schäden ist ausgeschlossen.
3. Garantiefrist für Apparate: Es gelten die einschlägigen Garantiebestimmungen der Apparatehersteller.

4. Jede Garantieleistung ist ausgeschlossen für:
 - Glasrückwände und Glasabdeckungen
 - Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
 - Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat.
 - Mängel infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermässigen Heizens im Bauwerk
 - Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung der Möbel und Apparate
 - Wasserschäden infolge einer Einwirkung von Wasser und Wasserdampf auf Holzwerkstoffteile.
5. Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Arbeiten infolge normaler Abnutzung, Bedienungsfehlern oder nutzungsbedingten Einflüssen sind keine Garantieleistungen und werden nach Aufwand zu den gültigen Regieansätzen verrechnet.
6. Haftungsbeschränkung: Unabhängig von den vorstehenden Garantiebestimmungen ist die Haftung der Hechelmann AG, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg zu erledigen.
2. Kommt auf dem Verhandlungsweg keine Einigung zustande, wird der Streitfall auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Gerichtsstand ist der Sitz der Hechelmann AG, Egnach. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
3. Mit der Unterzeichnung von Angebot und/oder Auftragsbestätigung oder durch sonstige Auftragserteilung (mündlich, schriftlich oder elektronisch) anerkennt der Auftraggeber die vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen für Küchen- und Schreinerarbeiten. Jede vom Auftraggeber gewünschte Abweichung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch die Hechelmann AG.

15. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und/oder Verkauf von Produkten für den Kunden kann die Hechelmann AG unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben.

Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens der Hechelmann AG bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann die Hechelmann AG die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- a) Zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- b) Zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- c) Zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung;
- d) Um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchungen hinsichtlich der Demografie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzinteressen;
- e) Zur Adressvalidierung.

- f) Zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrags);
- g) Zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;
- h) Zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Produkten

Firma Hechelmann AG darf Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beiziehen. Bezieht der Kunde bei der Hechelmann AG Dienstleistungen Dritter, darf die Hechelmann AG dem Dritten diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt.

16. Grundlagen, Geltungsbereich

Es werden die folgenden Regelungen vereinbart:

- SIA Norm 118 Allg. Bedingungen für Bauarbeiten
- SIA Norm 241 Schreinerarbeiten

zusätzlich kann situativ vereinbart werden:

- SIA Norm 181 Schallschutz Holzbau
- SIA Norm 256 Deckenverkleidungen aus Fertigelementen
- SIA Norm 253/753 Bodenbeläge aus Holz u.ä.
- SIA Norm 257 Maler, Holzbeiz- und Tapezierarbeiten
- SIA Norm 265, 265/1 Holzbau
- SIA Norm 331 Fenster, Fenstertüren
- SIA Norm 343 Türen und Tore
- Glasnormen 01 bis 04, SIGaB
- Merkblätter für Fenster, FFF
- Merkblätter für Türen, VST
- Merkblätter für Parkettböden, ISP
- Praxismerkblätter VSSM